



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Geschäftszahl: BKA-603.812/0001-V/A/5/2005
Sachbearbeiterin: Frau Dr Angela JULCHER
Pers. e-mail: angela.julcher@bka.gv.at
Telefon: 01/53115/2288
Ihr Zeichen B10.070G/0008-I 3/2005
vom:
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at
führung der Geschäftszahl an:

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Übernahmegesetz, das Handelsgesetzbuch, das Börsegesetz, das Umwandlungsgesetz, das Spaltungsgesetz und das Umgründungsgesetz geändert werden und ein Gesetz über den Ausschluss von Minderheitsgesellschaften erlassen wird (Übernahme-rechts-Änderungsgesetz 2006);
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzesentwurf:

Allgemeines:

Zur Zitierweise von gemeinschaftsrechtlichen Normen wird auf das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien verwiesen. Danach sind gemeinschaftsrechtliche Normen bei der erstmaligen Zitierung in einer Rechtsvorschrift mit ihrem (verkürzten) Titel und – vor allem – einer Fundstellenangabe zu zitieren.

Außerdem wird neuerlich darauf hingewiesen, dass Novellen in (arabische) Zahlen zu untergliedern sind und eine weitere Untergliederung in Buchstaben unterbleiben soll (vgl. RL 121 der Legistischen Richtlinien).

Zu Art. I Z 12 b (§ 19 Abs. 4 ÜbG):

Gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG sind Verordnungen auf Grund der Gesetze zu erlassen. Das heißt, dass eine Verordnung nur präzisieren darf, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde (vgl. zB VfSlg. 11.639/1988). Soll ein Gesetz mit Durchführungsverordnung vollziehbar sein, müssen daraus also alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können (vgl. zB VfSlg. 16.902/2003; s. auch den Prüfungsbeschluss im Verfahren G 151-153/05).

Gemessen daran erscheint die Ermächtigung an die Übernahmekommission, „nähere Bedingungen“ für die Fristverlängerung festzulegen, zu unbestimmt; gerade das in den Erläuterungen genannte Beispiel für eine solche Bedingung (wann nämlich ein Angebot als erfolgreich im Sinn dieser Bestimmung anzusehen ist) müsste zumindest im Grundsätzlichen bereits im Gesetz geregelt werden.

Zu Art. I Z 19 (§§ 27a bis 27d ÜbG):

In § 27b Abs. 1 und § 27c Abs. 1 sollte es statt „Abs. 2 findet ... Anwendung“ besser heißen: „Die in Abs. 2 genannten Bestimmungen finden ... Anwendung“.

In § 27c Abs. 2 müsste es im letzten Satz heißen: „Einzelheiten über die Art“ statt „Einzelheiten über der Art“.

Zu Art. I Z 20 (§ 28 Abs. 8 ÜbG):

Welche Rechtsvorschriften im Bundesgesetzblatt verlautbart werden, bestimmt das Bundesgesetzblattgesetz (BGBIG), BGBl. I Nr. 100/2003. Nach dessen § 4 Abs. 1 Z 2 sind im Bundesgesetzblatt II ua. Verordnungen der obersten Organe des Bundes zu verlautbaren. Gemäß § 4 Abs. 3 BGBIG kann durch Verordnung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister die Verlautbarung der Verordnungen anderer Bundesbehörden im Bundesgesetzblatt II angeordnet werden, wenn dies im Interesse der erleichterten Zugänglichkeit gelegen ist.

Sollen Verordnungen der Übernahmekommission im Bundesgesetzblatt II verlautbart werden, wird ersucht, dies dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mitzuteilen, damit die Erlassung einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 BGBIG vorbereitet werden kann. Im Übernahmegesetz selbst sollte keine Verpflichtung zur Kundmachung im Bundesgesetzblatt geregelt werden.

Zu Art. VII § 5:

In Abs. 1 Z 4 müsste es „der Nachweis“ statt „den Nachweis“ heißen.

Zu Art. VIII § 1:

Statt „Bundesgesetz“ müsste es „Bundesgesetzes“ heißen.

Außerdem wird neuerlich darauf hingewiesen, dass sowohl der zeitliche Geltungsbereich von Rechtsvorschriften als auch allfällige Übergangsbestimmungen in der jeweiligen Stammvorschrift geregelt werden sollten (vgl. LRL 66 und 75).

II. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**EU-Konformität**“ wäre durch einen Abschnitt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ zu ersetzen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/0011-V/2/01, – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen).

Schließlich wäre ein Hinweis auf (allfällige) **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens** im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98, anzubringen.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 94).

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 93).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

25. Jänner 2006
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt